Beerhut auch nicht vorkommt. Wäre es vorher schon selbständig gewesen, so hätte es der Verfasser doch wenigstens als wüste Mark bezeichnet.

Als der Meißner Burggraf Heinrich II. am 15. Juni 1426 in der Hussitenschlacht bei Außig geblieben und mit ihm der meinherische Stamm abgestorben war, nahm Kurfürst Friedrich der Streitbare als Landesherr die Burggrafschaft in Besitz. Während dem erklärte König Sigismund das Burggraftum Meißen für ein eröffnetes Reichslehn und belehnte damit am 21. Juli 1426 zu Blindenburg in Ungarn seinen Reichshofrichter Heinrich von Plauen (die Burggrafen aus dem Hause Plauen erloschen Anfang 1572) aus eigner Bewegung und in Anerkennung der Verdienste desselben, erteilte auch zugleich dem Landesherrn Kurfürst Friedrich dem Streitbaren den Befehl, den neuen Burggrafen zu installieren. Es kam nun darauf an, wie der neue Burggraf mit dem Landesherrn sich wegen der einzelnen Besitztümer und Gerechtsame verständigen würde, was bei den durch das Herkommen sich gebildeten und oft nicht recht festgestellten Verhältnissen schwierig war. Beide Teile, der Kurfürst und der Burggraf überspannten ihre Forderungen, auf die näher einzugehen hier nicht der Ort ist. Anfang 1428 starb der Kurfürst und seine beiden noch sehr jugendlichen Söhne schienen mehr bereit zur Nachgiebigkeit. Es kam im August desselben Jahres ein Schied zustande, dessen Inhalt dann zu Arnshaug im September zu einem definitiven Vertrage führte: Einige streitige Punkte aber blieben; ja, es häufte sich der Reibungsstoff, dessen Quelle vorzüglich in der Unbestimmtheit der burggräflichen Territorialverhältnisse verborgen lag, bis endlich die Sache zum förmlichen Prozeß gedieh, wobei Markgraf Friedrich der Ältere von Brandenburg von den beiderseitigen Teidingsleuten als Obmann gewählt und von den streitenden Parteien selbst anerkannt ward. Dieser bestimmte auf einem Tage zu Forchheim — 5. Mai 1435 — wo der Burggraf persönlich erschien, die Herzöge Friedrich (Kurfürst Friedrich der Sanftmütige) und Wilhelm aber durch 3 Abgesandte vertreten wurde: daß beide Teile in festgesetzter Frist ihre Klag- und Antwortschreiben einreichen sollten und er dann binnen 6 Wochen entscheiden werde. Auf diesem Forchheimer Rechtstage wurde bestimmt, daß die Klage um einen angeblich burggräflichen Lehnsmann, Vincenz Bussmann zu Gorwitz, in der Dresdner Pflege, durch Beringer von Dinstete, d. Z. Vogt zu Dresden und Ritter des Ritterdinges, entschieden werden sollte. Aus dem Forchheimer Schied geht hervor, daß Gorbitz durch den Ausspruch des Dresdner Gerichts als ein alt-burggräfliches meißnisches Lehn anerkannt worden. (Dr. Märcker, das Burggraftum Meißen, S. 321–338 und S. 173.)

1437. Lehnbrief Lorenz Pußmanns und Hans Kodericzsch. (H.-St.-A. Lehnsregister Sachsens, Thüringens und Meißen, Districtus Dreßden Cop. 35 Bl. 122 b.)

Anno Domini millesimo quadringent. tricesimo vij mo hat myn her lorencz Pussmann vnd Hanss Kodericzsche vnd iren rechten libes lehinserbin semptlichin mit dem dorffe vnd hofe Gorewicz vnd allin iren zcugehorungen auch sust allem dem das Vincencius Pussmann sin vater selicher von vns zculchin bissher gehabt hat, belehnit vnd gelihin. datum ipsa die penthecostis.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id404609929/53